

Ausfertigung

Satzung für die Erhebung der Hundesteuer

Aufgrund des § 19 Abs. 1 der Thüringer Kommunalordnung - ThürKO - in der Fassung der Neubekanntmachung vom 14.04.1998 (GVBl. S. 73) und § 5 des Thüringer Kommunalabgabengesetzes (ThürKAG) vom 07.08.1991(GVBl. S. 285, 329), zuletzt geändert durch das ThürEuroAnpG vom 14. Dez.1998 (GVBl. 19/98) erläßt die Gemeinde Osthausen-Wülfershausen folgende Satzung:

Satzung für die Erhebung der Hundesteuer

§ 1

Steuertatbestand

- (1) Das Halten eines über vier Monate alten Hundes im Gemeindegebiet unterliegt einer gemeindlichen Jahresaufwandsteuer nach Maßgabe dieser Satzung. Maßgebend ist das Kalenderjahr.
- (2) Kann das Alter eines Hundes nicht nachgewiesen werden, so ist davon auszugehen, daß der Hund älter als 4 Monate ist.

§ 2

Steuerfreiheit

Steuerfrei ist das Halten von

1. Hunden ausschließlich zur Erfüllung öffentlicher Aufgaben,
2. Hunden des Deutschen Roten Kreuzes, des Arbeiter-Samariterbundes, des Malteser-Hilfsdienstes, der Johanniter-Unfallhilfe, des Technischen Hilfswerkes, die ausschließlich der Durchführung der diesen Organisationen obliegenden Aufgaben dienen,
3. Hunden, die für Blinde, Taube, Schwerhörige oder völlig Hilflose unentbehrlich sind,
4. Hunden, die zur Bewachung von Herden notwendig sind,
5. Hunden, die aus Gründen des Tierschutzes vorübergehend in Tierasylen oder ähnlichen Einrichtungen untergebracht sind,
6. Hunden, die die für Rettungshunde vorgesehenen Prüfungen bestanden haben und als Rettungshunde für den Zivilschutz, den Katastrophenschutz oder den Rettungsdienst zur Verfügung stehen,
7. Hunden in Tierhandlungen.

§ 3

Steuerschuldner, Haftung

- (1) Steuerschuldner ist der Halter des Hundes. Hundehalter ist, wer einen Hund im eigenen Interesse oder im Interesse seiner Haushalts- oder Betriebsangehörigen aufgenommen hat. Als Hundehalter gilt auch, wer einen Hund in Pflege oder Verwahrung genommen hat oder auf Probe oder zum Anlernen hält. Alle in einen Haushalt oder einen Betrieb aufgenommenen Hunde gelten als von ihren Haltern gemeinsam gehalten.
- (2) Halten mehrere Personen gemeinsam einen oder mehrere Hunde, so sind sie Gesamtschuldner.
- (3) Neben dem Hundehalter haftet der Eigentümer des Hundes für die Steuer.

§ 4

Wegfall der Steuerpflicht, Anrechnung

- (1) Die Steuerpflicht entfällt, wenn ihre Voraussetzungen nur in weniger als drei aufeinanderfolgenden Kalendermonaten erfüllt werden.

- (2) Tritt an die Stelle eines verendeten oder getöteten Hundes für den die Steuerpflicht besteht, bei demselben Halter ein anderer Hund, so entsteht für das laufende Steuerjahr keine neue Steuerpflicht.
- (3) Wurde das Halten eines Hundes für das Steuerjahr oder für einen Teil des Steuerjahres bereits in einer anderen Gemeinde der Bundesrepublik besteuert, so ist die erhobene Steuer auf die Steuer anzurechnen, die für das Steuerjahr nach dieser Satzung zu zahlen ist. Mehrbeträge werden nicht erstattet.

§ 5

Steuermaßstab und Steuersatz

| | |
|-------------------------|-----------|
| Die Steuer beträgt | |
| für den ersten Hund | 40.00 DM |
| für den zweiten Hund | 60.00 DM |
| für jeden weiteren Hund | 100.00 DM |

Hunde, für die eine Steuerbefreiung nach § 2 gewährt wird, sind bei der Berechnung der Anzahl der Hunde nicht anzusetzen. Hunde, für die die Steuer nach § 6 ermäßigt wird, gelten als erste Hunde.

§ 6

Steuerermäßigungen

- (1) Die Steuer ist um die Hälfte ermäßigt für:
1. Hunde, die in Einöden und Weilern (Abs. 2) gehalten werden.
 2. Hunde, die von Forstbediensteten, Berufsjägern oder Inhabern eines Jagdscheins ausschließlich oder überwiegend zur Ausübung der Jagd oder des Jagd- oder Forstschutzes gehalten werden, sofern nicht die Hundehaltung steuerfrei ist; für Hunde, die zur Ausübung der Jagd gehalten werden, tritt die Steuerermäßigung nur ein, wenn sie die jagdrechtliche normierte Brauchbarkeitsprüfung oder gleichgestellte Prüfungen mit Erfolg abgelegt haben.
- (2) Als Einöde (Abs. 1 Nr. 1) gilt ein Anwesen, dessen Wohngebäude mehr als 200 m von jedem anderen Wohngebäude entfernt sind. Als Weiler (Abs. 1 Nr. 1) gilt eine Mehrzahl benachbarter Anwesen, die zusammen nicht mehr als 50 Einwohner zählen und deren Wohngebäude mehr als 200 m von jedem anderen Wohngebäude entfernt sind.

§ 7

Züchtersteuer

- (1) Von Hundezüchtern, die mindestens zwei rassereine Hunde der gleichen Rasse in zuchtfähigem Alter, darunter eine Hündin, zu Zuchtzwecken halten, wird die Steuer für Hunde dieser Rasse in der Form der Züchtersteuer erhoben. § 2 Nr. 7 bleibt unberührt.
- (2) Die Züchtersteuer beträgt für jeden Hund, der zu Zuchtzwecken gehalten wird, die Hälfte des Steuersatzes nach § 5. § 5 Satz 3 gilt entsprechend.

§ 8

Allgemeine Bestimmungen für Steuerbefreiung und Steuerermäßigung (Steuervergünstigung)

- (1) Maßgebend für die Steuervergünstigung sind die Verhältnisse zu Beginn des Jahres. Beginnt die Hundehaltung erst im Laufe des Jahres, so ist dieser Zeitpunkt entscheidend.
- (2) Steuerermäßigung oder Steuerbefreiung wird nur gewährt, wenn die Hunde für den angegebenen Verwendungszweck geeignet sind.
- (3) In den Fällen des § 6 kann jeder Ermäßigungsgrund nur für jeweils einen Hund des Steuerpflichtigen beansprucht werden.
- (4) Für die Hunde müssen geeignete, den Erfordernissen des Tierschutzes entsprechende

Unterkunftsräume vorhanden sein.

- (5) In den Fällen des § 6 Abs. 2, und § 7 müssen ordnungsgemäße Bücher über den Bestand, den Erwerb und die Veräußerung der Hunde geführt und auf Verlangen vorgelegt werden.

§ 9 Anzeigepflicht

- (1) Wer einen über vier Monate alten Hund anschafft oder mit einem solchen Hund zuzieht, hat ihn innerhalb von 14 Tagen bei der Gemeinde anzumelden. Neugeborene Hunde gelten mit Ablauf des vierten Monats nach der Geburt als angeschafft.
- (2) Der steuerpflichtige Hundehalter (§ 3) hat den Hund unverzüglich bei der Gemeinde abzumelden, wenn er ihn veräußert oder sonst abgeschafft hat, wenn der Hund abhanden gekommen oder eingegangen ist oder wenn der Halter aus der Gemeinde weggezogen ist. Im Falle der Veräußerung des Hundes sind bei der Abmeldung Name und Wohnung des Erwerbers anzugeben.
- (3) Die Gemeinde gibt Hundesteuermarken aus, die bei der Abmeldung des Hundes wieder abgegeben werden müssen. Der Hundehalter darf Hunde außerhalb seiner Wohnung oder seines umfriedeten Grundbesitzes nur mit der Hundesteuermarke ausführen.

§ 10 Entstehen der Steuerpflicht

Die Steuerpflicht entsteht mit Beginn des Jahres oder während des Jahres an dem Tag, an dem deren Steuertatbestand verwirklicht wird.

§ 11 Fälligkeit der Steuer

Die Steuerschuld wird zu dem im Abgabebescheid genannten Termin fällig.

§ 12 Datenverarbeitung

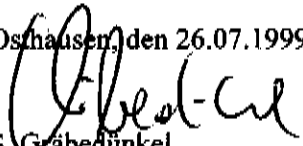
- (1) Zur Ermittlung der Steuerpflichtigen und zur Festsetzung der Steuer im Rahmen der Veranlagung nach dieser Satzung ist die Erhebung der für die Veranlagung zur Hundesteuer erforderlichen personenbezogenen Daten durch Übermittlung von Hundesteuerkontrollmitteilungen von anderen Behörden gem. § 19 Thüringer Datenschutzgesetz durch die Gemeinde zulässig. Die Gemeinde darf sich diese Daten von den genannten Behörden übermitteln lassen und zum Zwecke der Steuererhebung nach dieser Satzung weiterverarbeiten.
- (2) Die Gemeinde ist befugt, auf der Grundlage von Angaben der Steuerpflichtigen und von nach dem Absatz 1 anfallenden Daten ein Verzeichnis der Steuerpflichtigen mit den für die Steuererhebung nach dieser Satzung erforderlichen Daten zu führen und diese Daten zum Zwecke der Steuererhebung nach dieser Satzung zu verwenden und weiterzuverarbeiten

§ 13

Inkrafttreten

- (1) Die Satzung tritt zum 1.01.2000 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Satzung vom 1.01.1991 außer Kraft.

Osthausen, den 26.07.1999


S. Gräbedüchel
Bürgermeister



bekanntgemacht 27.8.99

Satzung zur Anpassung örtlicher Satzungen an den EURO (EURO – Anpassungssatzung) in der Gemeinde Osthausen-Wülfershausen

vom 16.10.2001 (Ausfertigungsdatum)

Aufgrund § 19 Abs. 1 der Thüringer Kommunalordnung -ThürKO - vom 16.08.1993 (GVBl. S. 501) zuletzt geändert durch das 3. Gesetz zur Änderung der Thüringer Kommunalordnung vom 18.07.2000 (GVBl. Nr. 7/2000 s. 177) wird nach Beschluss des Gemeinderates Osthausen-Wülfershausen vom 30.08.2001 folgende Satzung erlassen:

Artikel 1

Änderung der Hauptsatzung in der Fassung vom 11.01.2000

auf Grund des § 20 I ThürKO und der Thüringer Verordnung über die Aufwandsentschädigung für ehrenamtliche kommunale Wahlbeamte auf Zeit (ThürAufEVO)

1. § 9 (Zuständigkeiten) erhält folgende neue Fassung:

„Dem Bürgermeister werden folgende Aufgaben zur Erledigung übertragen:

1. die Zustimmung zu überplanmäßigen und außerplanmäßigen Ausgaben und zur Verwendung von Deckungsreserven bis zu 750,00 € im Einzelfall
2. Einstellung und Entlassung von Arbeitern und Zivildienstleistenden
3. die Stundung von Forderungen im Einzelfall
 - 3.1. bis zu 2 Monaten in unbeschränkter Höhe
 - 3.2. bis zu 6 Monaten und bis zu einem Höchstbetrag von 1.500,00 €
4. Verträge über die Nutzung von Grundstücken oder beweglichem Vermögen bis zu einem jährlichen Miet- oder Pachtwert von 1.000,00 € im Einzelfall
5. die Veräußerung von beweglichem Vermögen bis zu 500,00 € im Einzelfall
6. der Verkauf und der Tausch von Grundstücken und grundstücksgleichen Rechten, wenn Verkehrswert 7.500,00 € nicht überschreitet und der Verkauf oder Tausch zum vollen Verkehrswert (§ 194 BauGB) erfolgt
7. der Abschluss, die Änderung und Aufhebung von Versicherungsverträgen mit Jahresprämien in unbegrenzter Höhe
8. die Abgabe von Zustimmungserklärungen gemäß § 19 Abs.4 BauGB bei Grundstücksteilungen gemäß § 19 Abs.1 u.2 des BauGB
9. Erteilung des gemeindlichen Einvernehmens gemäß § 36 Abs. 1 u. 2 BauGB über die Zulässigkeit von Bauvorhaben“

2. § 11 (Entschädigung der Gemeinderäte) erhält folgende neue Fassung:

„(1) Die Gemeinderatsmitglieder erhalten für ihre ehrenamtliche Mitwirkung bei den Beratungen und Entscheidungen des Gemeinderats und seiner Ausschüsse als Entschädigung: einen monatlichen Sockelbetrag von 20,00 € sowie ein Sitzungsgeld von 15,00 € für die notwendige, nachgewiesene Teilnahme an Sitzungen des Gemeinderates oder eines Ausschusses, in dem sie Mitglied sind. Dabei dürfen nicht mehr als zwei Sitzungsgelder pro Tag gezahlt werden.“

(2) Mitglieder des Gemeinderats, die Arbeiter oder Angestellte sind, haben außerdem Anspruch auf Ersatz des nachgewiesenen Verdienstaufschlags.

Selbständig Tätige erhalten eine Pauschalentschädigung von 10,00 € je volle Stunde für den Verdienstaufschlag, der durch Zeitversäumnis in ihrer beruflichen Tätigkeit entstanden ist.

Sonstige Mitglieder des Gemeinderats, die nicht erwerbstätig sind, jedoch einen Mehrpersonenhaushalt von mindestens drei Personen führen (§ 13 Abs.1 Satz 4 ThürKO), erhalten eine Pauschalentschädigung von 10,00 € je volle Stunde. Die Ersatzleistungen nach diesem Absatz werden nur auf Antrag sowie für höchstens 8 Stunden pro Tag und auch nur bis 19.00 Uhr gewährt.

(3) Für eine notwendige auswärtige Tätigkeit werden Reisekosten nach dem Thüringer Reisekostengesetz gezahlt.

(4) Für ehrenamtlich Tätige, die nicht Mitglied des Gemeinderates sind, gelten die Regelungen hinsichtlich des Sitzungsgeldes, des Verdienstaufschlags bzw. der Pauschalentschädigung und der Reisekosten (Abs. 1, 2 und 3) entsprechend.“

3. § 12 (Entschädigung der ehrenamtlichen Kommunalwahlbeamten) erhält folgende neue Fassung:

„Die ehrenamtlichen Kommunalwahlbeamten erhalten die folgenden monatlichen Aufwandsentschädigungen:

| | |
|--|-----------|
| der ehrenamtliche Bürgermeister | 750,00 € |
| er ehrenamtliche Beigeordnete des Bürgermeisters | 187,50 €“ |

Artikel 2

Änderung der Hundesteuersatzung in der Fassung vom 26.07.1999

auf Grund § 19 Abs.1 S.1 ThürKO und den §§ 5 Abs.1, 2 Abs.1 Thüringer Kommunalabgabengesetz (ThürKAG)

§ 5 (Steuermaßstab und Steuersatz) erhält folgende neue Fassung:

„ Die Steuer beträgt

| | |
|-------------------------|---------|
| für den ersten Hund | 20,00 € |
| für den zweiten Hund | 30,00 € |
| für jeden weiteren Hund | 50,00 € |

Hunde, für die eine Steuerbefreiung nach § 2 gewährt wird, sind bei der Berechnung der Anzahl der Hunde nicht anzusetzen. Hunde, für die die Steuer nach § 6 ermäßigt wird, gelten als erste Hunde.“

Artikel 3**Änderung der Satzung über die Straßenreinigung im Gebiet der Gemeinde Osthausen-Wülfershausen vom 15.11.1995**

auf Grund § 19 Abs.1 und § 20 Abs. 3 Thüringer Kommunalordnung

1. In § 13 (Ordnungswidrigkeiten) Abs. 1 wird die Angabe „10.000 DM“ durch die Angabe „5.000,00 €“ ersetzt.

Artikel 4**Änderung der Friedhofssatzung der Gemeinde Osthausen-Wülfershausen vom 11.04.2000**

auf Grund § 19 Abs.1 und § 20 Abs. 3 Thüringer Kommunalordnung

1. In § 28 (Ordnungswidrigkeiten) Abs. 2 wird die Angabe „2.000 DM“ durch die Angabe „1.000,00 €“ ersetzt.

Artikel 5**Änderung der Gebührenordnung zur Friedhofssatzung der Gemeinde Osthausen-Wülfershausen vom 07.09.2000**

auf Grund § 19 Abs.1 S.1 ThürKO und den §§ 1,2 und 12 Thüringer Kommunalabgabengesetz (ThürKAG)

II. Gebühren**§ 5 (Erwerb des Nutzungsrechts an einer Erdgrabstätte und Urnengrabstätte)**

erhält folgende neue Fassung:

| | | | Verlängerung pro Jahr |
|--------------------------------|------------|----------|-----------------------|
| 1. Erdgrab: | - 30 Jahre | 200.00 € | 10.00 € |
| 2. Familiengrab (2-stellig) | - 30 Jahre | 350.00 € | 17.50 € |
| 3. Urnengrab | - 30 Jahre | 125.00 € | 7.50 € |

Anteilmäßige Rückzahlung im Falle des Verzichts auf das Nutzungsrecht wird nicht gewährt.

§ 6 (Gebühren für Grabräumung)

Für die Grabräumung einer Grabstätte nach Ablauf der Ruhezeit/Nutzungszeit oder nach der Entziehung des Nutzungsrechts durch den Friedhofsträger werden folgende Gebühren erhoben:

Für die Beseitigung von Grabmalen, Abdeckplatten:

| | |
|---------------------------------|----------|
| 1. bei einer Erdgrabstätte | 100.00 € |
| 2. bei einer Familiengrabstätte | 150.00 € |
| 3. bei einer Urnengrabstätte | 50.00 € |

Artikel 6**In - Kraft – Treten**

Diese Satzung tritt am 01. Januar 2002 in Kraft

Hinweis: Verstöße i. S. der Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften, die nicht die Genehmigung (Bescheid vom 8.10.2001 durch das Landratsamt Ilm Kreis Kommunalaufsicht – Änderung Hundesteuersatzung), die Ausfertigung oder diese Bekanntmachung betreffen, können gegenüber der Gemeinde Osthausen-Wülfershausen schriftlich unter Angabe der Gründe geltend gemacht werden. Werden solche Verstöße nicht innerhalb einer Frist von einem Jahr nach dieser Bekanntmachung geltend gemacht, so sind diese Verstöße unbeachtlich, § 21 (4) ThürKO.

Osthausen, den 16.10.2001

Gemeinde Osthausen-Wülfershausen


Siegfried Gräbedünkel
Bürgermeister



Öffentliche Bekanntmachung im Amts- und Nachrichtenblatt Nr. 10/2001 vom 27.10.2001.